

den gegebenen Verhältnissen ¹⁰³) Sachsens möglichst entsprechenden Strafproceßordnung vorschwebt.

In welchem innigen Zusammenhang die Strafproceßordnung eines Landes mit seiner Gerichtsverfassung steht, wie die Formen jener vorzugsweise durch die Gestaltung dieser erst Leben und Geist gewinnen, wie die Grundsätze der Mündlichkeit, Öffentlichkeit und der Staatsanwaltschaft mit einer Gerichtsverfassung unverträglich sind, welche eine Gliederung der Criminalgerichtsbarkeit in hohe und niedere, ferner Einzelrichter in erster Instanz, eng begrenzte Gerichtsbezirke und Besitz der Gerichtsbarkeiten in Händen der Gemeinden oder Privaten kennt und enthält: dies ist eben so erklärlich, als hinreichend anerkannt ¹⁰⁴).

Die Deputation fordert daher, jedoch, wie ausdrücklich hiermit bemerkt wird, nur unter der Voraussetzung der Einführung einer wesentlichen, die von ihr gewünschten Garantien begreifenden Umgestaltung des bisherigen Strafverfahrens, zu Verwirklichung ihrer Gedanken über Einrichtung der Strafgerechtigkeitspflege, den Uebergang der sämtlichen, noch in den Händen von Privatpersonen oder Gemeinden sich befindenden peinlichen Gerichtsbarkeiten an den Staat, worauf sich alsdann folgende Einrichtung in Betreff der Gerichtsverfassung und des Verfahrens würde treffen lassen können.

1.

Die Criminalgerichtsbarkeit, insoweit sie sich in den Händen von Privaten oder Corporationen befindet, geht auf den Staat über.

2.

Der Staat übt dieselbe überhaupt aus durch collegialisch gebildete Gerichtshöfe.

3.

Diese Gerichtshöfe sind:

das Oberappellationsgericht,
die Appellationsgerichte,
Criminalbezirksgerichte,

durch sie wird der Instanzenzug hergestellt.

4.

Das Verfahren ist in selbigen mündlich und öffentlich unter Hinzutritt einer Staatsanwaltschaft.

5.

Sie geben zu ihren Aussprüchen Entscheidungsgründe auch über die Thatfrage. (Dasselbe ist der Fall in Italien, Sicilien, Sardinien, Parma, Toscana, im Waadtlande und in den Niederlanden.)

103) So wurden die jetzt bestehenden Richtercollegien, so sehr man auch gegen ein solches Institut überhaupt in Criminalsachen Bedenken erregt (vergl. Welker im Staatslexikon unter dem Artikel Jury) von den Vorschlägen der Deputation nicht getroffen, zumal da die Einführung eines mündlich öffentlichen Verfahrens jene Bedenken zerstreuen möchte, wollte man selbst den von Feuerbach bei seiner Eröffnungsrede in seiner Eigenschaft als erster Präsident für den Bezirk gethanen Ausspruch: „So sind die Richter innerhalb ihres Richteramts so wenig Diener der obersten Gewalt, daß sie dieser, wenn sie jene Grenzen überschreiten sollte, den Gehorsam zu versagen, nicht etwa nur berechtigt, sondern kraft ihres Eides verbunden sind“, (vergl. Feuerbach's Schriften vermischten Inhalts) unberücksichtigt lassen.

104) Rittermaier, im Archiv des Criminalrechts (neue Folge) Jahrg. 1837. 4. Stk. S. 589 flg. Feuerbach, Betracht. über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Strafgerechtigkeitspflege, I. S. 346 flg.

6.

Den Geschäftskreis dieser Gerichtshöfe anlangend, so läßt sich selbiger auf verschiedene Art feststellen:

Entweder

a) bilden die Bezirksgerichte die erste Instanz in allen Criminalsachen, die Appellationsgerichte in der Regel die zweite und letzte Instanz, und das Oberappellationsgericht (als Ausnahme von der Regel bei erkannter Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe) die dritte und letzte Instanz,

oder

b) man macht einen Unterschied zwischen geringern und größern Vergehen, was durch eine Katalogisirung der strafbaren Handlungen geschehen kann, indem man diejenigen bestimmt, welche als geringere und welche als größere anzusehen — oder man gibt dieser Theilung die Strafe in thesi als Grundlage, z. B. die mit Geld, mit Gefängniß oder mit Geld oder Gefängniß alternativ belegten Vergehen sind geringere, und die größern sind im Gegensatz davon diejenigen, auf welche Arbeitshaus-, Zuchthaus- so wie Todesstrafe gesetzt ist, — oder man nimmt die Strafe in hypothesi ¹⁰⁵) zur Grundlage und läßt diejenigen als geringere Vergehen gelten, die nicht Arbeitshaus-, Zuchthaus- oder Todesstrafe im gegebenen Falle nach sich ziehen können, während die, gegen welche auf diese letztern Strafen unter den vorliegenden Umständen zu erkennen ist, als größere (Verbrechen) angenommen werden. — Bei einem solchen Unterschied können die Districtsgerichte bloß für die geringern Vergehen als erste Instanz bestehen, während man für die größern Verbrechen die Appellationsgerichte zur ersten Instanz machen kann. (In beiden Fällen könnte man übrigens leicht kleinere Vergehen, die mehr polizeilicher Natur sind, ausscheiden und an die Ortspolizeigerichte, von da aber an die Verwaltungsinstanzen verweisen, was in dem öffentlichen Interesse zu liegen scheint, ohne das Recht zu verletzen.)

In dem Falle nun, wo man die Appellationsgerichte für Verbrechen als erste Instanz feststellt, könnte die zweite auf verschiedene Art gebildet werden, nämlich:

entweder durch das Oberappellationsgericht, (resp. durch eine Abtheilung desselben) oder man macht bei jedem Appellationsgericht zwei Abtheilungen, von denen die eine, an Zahl der Räte die schwächere, das erste Erkenntniß spricht, während das zweite Instanzerkenntniß vom ganzen Gerichtshof (Plenum) gesprochen wird. (Eine gleiche Einrichtung ließe sich übrigens auch bei ganz geringen Vergehen in den Bezirksgerichten treffen, so daß in selbigen eine minder zahlreiche Abtheilung des Bezirksgerichts das erste Erkenntniß und das Plenum desselben das zweite spräche.)

Die dritte und letzte Instanz bildet das Oberappellationsgericht in Fällen, wo auf lebenslängliche Zuchthaus- oder Todesstrafe erkannt ist.

Daneben besteht ein Revisions- oder Cassationshof in dem Oberappellationsgericht.

Verfahren.

1) Den Polizeibehörden verbleibt ihr bisheriger Geschäftskreis, die vorläufige Ermittlung der auf ein Verbrechen hindeutenden Anzeichen, Verfolgung der Spuren, Sicherstellung des zur Berichtigung des Thatbestandes Nöthigen, durch den Augenblick dringlich gewordene Verhaftung u. mit der Verbindlichkeit, sofort davon Anzeige an den Staatsanwalt zu machen; auch

105) Diese Eintheilung läßt sich eigentlich nur bei einem öffentlichen Ankläger — Staatsanwalt — durchführen, da dessen Antrag auf Strafe sogleich für den concreten Fall angibt, wohin das fragliche Verbrechen oder Vergehen gehört.